

Gibt es analytische Urteile?

Guido Löhrer (Freiburg i. Br.)

Zu den tragenden Ideen philosophischen Denkens gehört die Vorstellung, dass manche Sachverhalte auf Grund begrifflicher Verhältnisse bestehen, andere dagegen auf Grund empirischer Gegebenheiten, bzw. dass wir es auf der einen Seite mit essentiellen, auf der anderen Seite mit akzidentellen oder kontingenten Beziehungen zu tun haben. Diese und andere verwandte Vorstellungen werden in der Regel mit Hilfe der Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Sätzen angesprochen, einer Unterscheidung, die auf Kant zurückgeht.

Als Kant seine Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen einführte,<sup>1</sup> war er sich darüber im klaren, dass er dabei in der Sache, wenn auch nicht in der Wahl der Terminologie, Vorläufer hatte.<sup>2</sup> Doch durfte er sich zugute halten, erstmalig die Bedeutung und das Gewicht dieser Distinktion für das Projekt einer kritischen Selbstverständigung der Vernunft mit Rücksicht auf Art, Leistungsfähigkeit und Grenzen der menschlichen Erkenntnismöglichkeiten eingesehen zu haben.<sup>3</sup> Mit

---

<sup>1</sup> Vgl. Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft* (KrV), nach der ersten und zweiten Original-Ausgabe neu hg. v. R. Schmidt, Hamburg 1956, A 6f., B 10f.; A 150, B 189f. u. ders., *Jäsche-Logik* (JL), Akademie-Ausgabe, Bd. 9, Berlin 1923, 1-150, hier: 111 (§ 37).

<sup>2</sup> Zwar bezichtigt er in den *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können* (Prol), Akademie-Ausgabe, Bd. 4, Berlin 1968, 253-383, hier: 270, die „dogmatische[n] Philosophen“ Wolff und Baumgarten, die Unterscheidung ‚vernachlässigt‘ zu haben. Doch weist er darauf hin, dass Locke sie in *An essay concerning Human Understanding*, Hg. Peter H. Nidditch, rpr. Oxford 1987, 543f. (IV, c. 3, §§ 7-10), mit der Einteilung der „affirmations and negations we make concerning the Ideas“ nach solchen, die auf *identity* (analytisch), und solchen, die auf *coexistence* (synthetisch) beruhen, in gewisser Weise vorweggenommen habe. Auch Humes Distinktion zwischen *Relations of Ideas* und *Matters of Facts* (vgl. David Hume, *An Inquiry Concerning Human Understanding*, in: ders., *Inquiries Concerning Human Understanding and Concerning the Principles of Morals*, hg. L. A. Selby-Bigge, 3<sup>rd</sup> ed., Oxford 1995, 5-165, hier: 25) sieht er in Entsprechung zur eigenen, wenngleich er moniert, dass Hume sie falsch gehandhabt habe (vgl. Prol 272f.). Vgl. dazu Joëlle Proust, *Questions of Form. Logic and the Analytic Proposition from Kant to Carnap*, Minneapolis 1989, sect. 1, ch. 1 u. 2. Willard Van Orman Quine, „Two Dogmas of Empiricism“, in: ders., *From a Logical Point of View*, 2<sup>nd</sup> edition, revised, Cambridge MA 1964, 20-46, hier: 20, entdeckt in Leibniz' Unterscheidung von Vernunftwahrheiten und Tatsachenwahrheiten ebenfalls einen Vorschein auf die Kantsche Distinktion, und Per Martin-Löf, „Analytic and Synthetic Judgements in Type Theory“, in: Paolo Parrini (Hg.), *Kant and Contemporary Epistemology*, Dordrecht 1994, 87-99, hier: 87f., zieht eine Parallele zur Unterscheidung von essentiellen und akzidentellen Eigenschaften in der Aristotelischen und der scholastischen Logik.

<sup>3</sup> Kant, Prol (Anm. 2), 270: „Diese Eintheilung ist in Ansehung der Kritik des menschlichen

ihrer Hilfe sollten Wissensansprüche geklärt (*quid juris*), berechnete Ansprüche gesichert und unberechtigte zurückgewiesen werden, wobei es insbesondere um die Möglichkeit und Art mathematischer und metaphysischer Erkenntnis ging.<sup>4</sup> Zudem war Kant sich gewiss, von der Unterscheidung als erster auf korrekte Weise Gebrauch gemacht zu haben. „Analytisch“ und „synthetisch“ sind nach seinem Verständnis Prädikate für Urteile, d.h. für bestimmte Formen des Wissens bzw. der Erkenntnis.<sup>5</sup> Verknüpft mit den Prädikaten „*a priori*“ und „*a posteriori*“, die die Art des Wissenserwerbs charakterisieren, kommt es zu der folgenden Kreuzklassifikation.

	<i>a priori</i>	<i>a posteriori</i>
<i>analytisch</i>	X	0
<i>synthetisch</i>	X	X

In ihr bleibt ein einziges Feld leer. Analytische Urteile *a posteriori* kommen nicht vor. Denn bei analytischen Urteilen bestehen nach Kant *per definitionem* weder Anlass noch Berechtigung, über das Urteil hinauszugehen und Erfahrung in Anspruch zu nehmen, um es sich evident zu machen.<sup>6</sup>

Die von Kant etablierte Einteilung ist in einem Maße traditionsbildend geworden, dass auch diejenigen philosophischen Ansätze, die ihr entweder im Einzelnen nicht folgen oder den Sinn und die Vertretbarkeit der von Kant eingeführten Dualismen im Ganzen bestreiten, sich für eine neuerliche Verständigung über menschliches Erkennen mit ihr auseinandersetzen und ihr argumentativ entgegentreten müssen.<sup>7</sup> Doch ist es im Zuge dieser Auseinandersetzungen zu einigen bedeutsamen Veränderungen gegenüber dem Kantschen Ansatz gekommen. (i) Zum einen sind die Formen der Urteile in der

---

Verstandes unentbehrlich und verdient daher in ihr *classisch* zu sein; sonst wüßte ich nicht, daß sie irgend anderwärts einen beträchtlichen Nutzen hätte.“ Vgl. dagegen Edmund Husserl, *Logische Untersuchungen* III, Hua XIX/1, hg. Ursula Panzer, The Hague 1984, 260 Anm. 1.

<sup>4</sup> Kant, KrV (Anm. 1): „*Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?*“ (B 19) „*Wie ist reine Mathematik möglich?*“ (B 20) „*Wie ist Metaphysik als Wissenschaft möglich?*“ (B 22).

<sup>5</sup> Kants Terminologie ist hier nicht immer hinreichend präzise. Denn er nennt auch einen *Satz*, der gedacht wird (vgl. KrV (Anm. 1), B 3f.) oder feststeht (B 11f.), ein Urteil. Da er „Urteil“ und „Erkenntnis“ ebenfalls gleichbedeutend verwendet, scheint es korrekt, „Satz“ oder „analytischer Satz“ (B 15) in solchen Fällen als epistemischen Begriff zu verstehen, so wie man auch von Lehrsätzen oder Theoremen, nämlich bewiesenen bzw. verifizierten, d.h. korrekt gefällten Urteilen spricht. – Vgl. dagegen Saul Kripke, *Naming and Necessity*, Oxford 1981, 39 u.ö., dem nur die Unterscheidung von *a priori* und *a posteriori* als epistemische, die Analytisch/synthetisch-Unterscheidung aber als semantische gilt.

<sup>6</sup> Vgl. Kant, KrV (Anm. 1), B 12: „[E]s wäre ungereimt, ein analytisches Urteil auf Erfahrung zu gründen, weil ich aus meinem Begriffe gar nicht hinausgehen darf, um das Urteil abzufassen, und also kein Zeugnis der Erfahrung dazu nötig habe.“

<sup>7</sup> Vgl. Morton G. White, „The Analytic and the Synthetic: An Untenable Dualism“, in: Leonard Linsky (Hg.), *Semantics and the Philosophy of Language*, Urbana 1952, 316-330.

modernen Logik neu konzipiert worden, während Kant an der Aristotelischen Urteilsform *S ist P* festhielt. (ii) Doch hat sich überdies der Gegenstand des Unterscheidungsinteresses weg von Urteilen und hin zu Propositionen bzw. Sätzen, d.h. von Akten hin zu Objekten bewegt. Und es ist wichtig zu bemerken, dass es etwas Anderes ist, ob wir es in Epistemologie, Logik und Bedeutungstheorie vorrangig mit Akten oder mit Objekten zu tun haben. (iii) Schließlich hat sich die Diskussion, soweit sie die Analytizität betrifft, drittens, von primär erkenntnistheoretisch zu in erster Linie bedeutungstheoretisch motivierten Fragestellungen verschoben; freilich ohne dass dabei jedoch das epistemologische Projekt in Gänze aufgegeben worden wäre.

Parallel zu dieser Entwicklung hat sich die Kantsche Tafel geleert. Betraf dies zunächst nur die Klasse der synthetischen Urteile *a priori*, die aufzugeben eine allgemeine Metaphysikskepsis und die Doktrin von der Analytizität der mathematischen Sätze<sup>8</sup> nahe legten, so hat Quines Attacke auf die Analytizität die Mehrheit der Philosophen dazu bewogen, lediglich sich auf Empirie stützende Erkenntnis als legitimen Bestand menschlichen Wissens anzuerkennen. Als analytisch dürften dann allenfalls logische Wahrheiten bzw. Tautologien angesehen werden.<sup>9</sup> Diese jedoch hatte Kant von analytischen Urteilen unterschieden und „*folgeleer*“ und nutzlos genannt, weil explizite Identitätssätze keine Erkenntnis repräsentierten, nämlich kein Wissen explizieren und nichts erklären.<sup>10</sup> Somit wäre in der obigen Tafel nur noch eine einzige Position besetzt, und Empirie, mit der nach Kant unsere Erkenntnis anfängt, wäre auch bereits unsere ganze Erkenntnis.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Gottlob Frege, *Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl*, Centenar Ausgabe, mit ergänzenden Texten kritisch hg. v. C. Thiel, Hamburg 1986, §§ 3 u. 5. – Dass Erkenntnis in der reinen Mathematik synthetisch durch die Konstruktion der Begriffe zustande kommt, indem die ihnen entsprechenden Anschauungen *a priori* erzeugt werden (vgl. Kant, Prol (Anm. 1), 272 u. ders., KrV (Anm. 1), 741, hatte bereits Johann August Eberhard (*Philosophisches Magazin*, Halle 1789/90) mit dem Hinweis auf die Unüberschaubarkeit komplizierter Konstrukte (z.B. eines Tausendecks) bestritten; vgl. Kant, „Über eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll“ (Streitschrift), Akademie-Ausgabe, Bd. 8, Berlin 1923, 185-251, hier: 210-212. Doch dürfte er damit Kants Punkt verfehlt haben. Kant hatte mit der mathematischen Synthesis einen schematisch geregelten Konstruktionsprozess im Blick, nicht das sinnliche Konstrukt, welches Resultat eines solchen Prozesses ist (vgl. B 179f.). Vgl. hierzu Rebecca Iseli, *Kants Philosophie der Mathematik. Rekonstruktion – Kritik – Verteidigung*, Bern 2001, 97f.

<sup>9</sup> Vgl. Wittgenstein, *Tractatus logico-philosophicus* (TLP), kritische Edition, hg. Brian McGuinness u. Joachim Schulte, Frankfurt a. M. 1989, 6.1 u. 6.11 u. Quine (Anm. 2), 22f.

<sup>10</sup> Vgl. Kant, JL (Anm. 1), 111 (§ 37, Anm. 1) u. ders., „Preisschrift über die Fortschritte der Metaphysik“ (Preisschrift), Akademie-Ausgabe, Bd. 20, Berlin 1942, 253-323, hier: 322. – Dies würde dagegen sprechen, die Unterscheidung in analytische und synthetische Urteile als vollständige Disjunktion zu betrachten.

<sup>11</sup> Vgl. Kant, KrV (Anm. 1), B 1. – Vgl. Anm. 71.

	<i>a priori</i>	<i>a posteriori</i>
<i>analytisch</i>	0	0
<i>synthetisch</i>	0	X

Bezüglich der Analytizität aber stünden wir vor der Alternative, auf den Begriff ganz zu verzichten oder aber zumindest die Erwartung aufzugeben, er könne eine logisch oder epistemologisch bedeutsame Rolle spielen.<sup>12</sup>

Doch ist zu sehen, dass dieses Resultat nicht zuletzt die Folge der unter (i) bis (iii) aufgeführten Verschiebungen ist, die den epistemischen Aspekt der Kantschen Einteilung zurückgedrängt haben. Ob Analytizität ein sinnvoller Begriff ist, scheint dann aber davon abzuhängen ob es analytische *Urteile* gibt und ob ‚Urteil‘ als eine logisch und semantisch bedeutsame Kategorie betrachtet werden kann oder nicht.<sup>13</sup> Denn ‚Urteil‘ ist, anders als die nichtepistemischen Begriffe ‚Proposition‘ und ‚Satz‘, ein epistemischer Begriff. Es kommt also darauf an, ob sich der epistemische Aspekt in der Debatte über Analytizität rehabilitieren lässt. Darum lautet die titelgebende Frage: Gibt es analytische Urteile?

Ich werde im Folgenden zunächst Kants Bestimmung des analytischen Urteils rekonstruieren (I) und einige wichtige Positionen seiner Nachfolger skizzieren, die den angezeigten Begriffswandel deutlich werden lassen (II). Sodann behandle ich Quines Angriff auf den Begriff der Analytizität und gehe dabei auf eine Verteidigung des Analytizitätskonzepts ein, die sich selbst Quinescher Theorieelemente bedient, sie neu formiert und gegen Quines Schlussfolgerungen wendet<sup>14</sup> (III). Zuletzt plädiere ich für einen Ansatz, der das epistemologische Motiv der Kantschen Unterscheidung auf neue Weise ins Recht zu setzen sucht (IV). Auf die Frage, ob es analytische Urteile gibt, antwortet die, im Lichte der vorherrschenden Meinung betrachtet, womöglich etwas überraschende These: Jedes vollständig evaluierte und explizit gemachte Urteil ist analytisch. Das bedeutet, dass das analytische Urteil in einem zu präzisierenden Sinn einen konzeptuellen Vorrang vor dem synthetischen hat. – Doch könnte sich herausstellen, dass die dazu einzuführende Form der Analytizität von einer Art ist, die in Kants Überlegungen gar nicht vorgesehen war: die eines analytischen Urteils *a posteriori*.

<sup>12</sup> Vg. George Bealer, „Analyticity“, in: *Routledge Encyclopedia of Philosophy*, hg. E. Craig, vol. 1, London, New York 1998, 234-239, hier: 237.

<sup>13</sup> Vgl. Wittgensteins Kritik an Freges Urteilsstrich „|—“ als „logisch ganz bedeutungslos“, in Wittgenstein, TLP (Anm. 9), 4.442.

<sup>14</sup> Olaf Müller, *Synonymie und Analytizität: Zwei sinnvolle Begriffe. Eine Auseinandersetzung mit W. V. O. Quines Bedeutungsskepsis*, Paderborn 1998.

## I

Kant erläutert den Begriff des analytischen Urteils auf drei Weisen. Analytisch ist ein Urteil, wenn das Prädikat im Begriff des Subjekts „versteckterweise“ enthalten ist (1).<sup>15</sup> Es handelt sich dabei um ein Erläuterungsurteil, weil es einzig darauf abstellt, den Subjektbegriff zu erhellen, indem es ihn mittels des Prädikats in diejenigen Teilbegriffe zergliedert, die im Subjektbegriff bereits – „*obgleich* verworren“ – gedacht werden (2).<sup>16</sup> Und schließlich sind Urteile analytisch, wenn ihre Negation zu einem Selbstwiderspruch (Kontradiktion, *contradictio in adjecto*) und somit zu einer absurden Behauptung führt (3).<sup>17</sup>

(1) Kant charakterisiert analytische Urteile als solche Urteile, in denen das Verhältnis eines Subjekts zu seinem Prädikat gedacht wird, wobei sich dieses Verhältnis dadurch auszeichnet, dass der Prädikatsbegriff in dem des Subjekts enthalten ist. Diese Bestimmung ist der Kritik ausgesetzt. (i) Zum einen zeigt sich darin eine Beschränkung auf Urteile, die durch Sätze mit Subjekt-Prädikat-Struktur ausgedrückt werden. Komplexe Urteile sowie solche mit Relationsstruktur werden dadurch ausgeschlossen. Doch scheint Kant ohnehin, wie das von ihm am häufigsten herangezogene Beispiel – „Körper sind ausgedehnt“ – anzunehmen nahe legt, Beziehungen zwischen Dingen und Eigenschaften im Blick zu haben, über die analytisch geurteilt werden kann.<sup>18</sup> So kommt für analytische Urteile auch nicht das Verhältnis von Gattung und Art in Betracht. (ii) Zudem ist die Rede vom Enthaltensein als eine metaphorische gerügt worden, die einem genauen Verständnis von Analytizität im Wege stehe.<sup>19</sup> Dieser Punkt verlangt eine genauere Untersuchung. Denn obgleich es richtig ist, dass Kant bei der Einführung seiner Unterscheidung die Voraussetzungen, die diesen Ausdruck verständlich machen würden, nicht angibt, so lassen sie sich doch aus einem größeren Zusammenhang

---

<sup>15</sup> Vgl. Kant, KrV (Anm. 1), A 6, B 10. Dass dies versteckterweise (implizit) der Fall ist, unterscheidet analytische Urteile von Tautologien. Kant, JL (Anm. 1), 111 (§ 37, Anm. 1): „*Implicite* identische Sätze sind dagegen nicht folge- oder fruchtler, denn sie machen das Prädicat, welches im Begriffe des Subjects unentwickelt (*implicite*) lag, durch *Entwicklung* (*explicatio*) klar.“

<sup>16</sup> Vgl. Kant KrV (Anm. 1), A 7, B 11 u. B 758.

<sup>17</sup> Vgl. Kant, KrV (Anm. 1), B 190. – Vgl. Peter F. Strawson, *Introduction to Logical Theory*, London 1952, 6 u. Guido Löhner, *Menschliche Würde. Wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der praktischen Philosophie Kants*, Freiburg, München 1995, 186.

<sup>18</sup> Vgl. Carsten Held, „Analytizität“, in: Volker Gerhardt u.a. (Hg.), *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Int. Kantkongresses*, Berlin 2001, Bd. 5, 28-36, hier: 30.

<sup>19</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 21.

rekonstruieren.<sup>20</sup>

Hier sollten wir davon ausgehen, dass Kant aufseiten des Urteilssubjekts solche Begriffe vor Augen stehen, die mehrere Merkmale besitzen bzw. „Teilbegriffe“ umfassen.<sup>21</sup> Der Subjektausdruck bezeichnet die Kategorie derjenigen Objekte bzw. die Menge derjenigen Elemente – nämlich Merkmale –, die zusammen den Subjektbegriff auszeichnen.<sup>22</sup> Diese Merkmale spezifizieren den in Rede stehenden Begriff. Sie sind sein Inhalt. Der Begriff, als Menge verstanden, enthält seine Merkmale, die als Elemente dieser Menge zu begreifen sind. Dass ein Begriff Merkmale besitzt, scheint somit formal betrachtet nicht in einem höherem Grad metaphorisch zu sein, als dass eine (nicht leere) Menge Elemente enthält bzw. eine Kategorie Objekte besitzt.<sup>23</sup>

Die das analytische Urteil kennzeichnende Relation des Enthaltenseins ist entsprechend so zu erläutern, dass die Menge der Teilbegriffe des Subjektbegriffs die Menge der Teilbegriffe des Prädikatsbegriffs als Teilmenge einschließt. Dass ein Begriff einen anderen enthält, scheint dann auch mit Rücksicht auf das Verhältnis von Subjekt und Prädikat nicht in einem höheren Grad metaphorisch zu sein, als dass Mengen Teilmengen als Elemente enthalten bzw. Kategorien Subkategorien als Objekte besitzen oder zugeordnet bekommen können.

Somit wird im analytischen Urteil geurteilt, dass ein durch den Prädikatsausdruck benanntes Objekt das Objekt einer bestimmten Kategorie ist. Es macht eines der Objekte explizit, die im Subjektbegriff abkürzend nur unter dem Namen der Kategorie auftreten. In der Rede von der Kategorie ist die Kenntnis der Objekte unterdrückt. Letzteres jedenfalls dürfte Kant im Sinn haben, wenn er in der *Logik* sein Standardbeispiel „Alle Körper sind ausgedehnt“ folgendermaßen erläutert: „Alles  $x$ , welchem der Begriff des Körpers ( $a + b$ ) zukommt, dem kommt auch die Ausdehnung

<sup>20</sup> Vgl. hierzu Held (Anm. 18), 30 u. 33f.

<sup>21</sup> In solchen Begriffen werde jederzeit eine Mannigfaltigkeit gedacht, die durch Analyse bewusst werde; vgl. Kant, KrV (Anm. 1), B 11. Dabei gehen wir von einem Begriff aus, „den ich schon habe“ (ebd. A 8). Frege (Anm. 8), 92 (§ 88) hat die Begriffsbildung durch Merkmale als „eine der am wenigsten fruchtbaren“ kritisiert. – Auf das Problem der Entstehung von Begriffen und die Frage, wie Begriffe zu Teilbegriffen bzw. zu Merkmalen kommen, gehe ich hier nicht ein. Kants Ausführungen hierzu scheinen wenig klar; vgl. Kant, JL (Anm. 1), 93-95 (§§ 5f.). Vgl. dazu auch Edmund Heller, „Kant und J. S. Beck über Anschauung und Begriff“, *Philosophisches Jahrbuch* 100 (1993), 72-95.

<sup>22</sup> Von Kategorien und ihren Objekten anstelle von Mengen und ihren Elementen zu sprechen ist die vorsichtiger Redeweise. Um etwas als Menge zu bestimmen, benötigen wir eine Regel, um jedes ihrer Elemente bilden bzw. jedes ihrer Elemente bestimmen zu können. Um etwas als Kategorie zu bestimmen, genügt es, etwas zu kennen, was unter sie fällt, bzw. zu wissen, wie dieses Objekt beschaffen sein müsste. Vgl. Bart Jacobs, „The Inconsistency of Higher Order Extensions of Martin-Löf’s Type Theory“, *Journal of Philosophical Logic* 18 (1989), 399-422, hier: 404.

<sup>23</sup> Vgl. auch die mengentheoretische Rekonstruktion des Analytizitätsbegriffs, die Jerrold J. Katz, *The Philosophy of Language*, New York 1966, 194f. im Ausgang von Kant vorschlägt.

(b) zu, ist ein Exempel eines analytischen Satzes“, was auch  $(\forall x)((A(x) \& B(x)) \supset B(x))$  notiert werden kann.<sup>24</sup>

Wenn wir die Quantifikation unterdrücken, würde aus dieser Erläuterung hervorgehen, dass ein explizit gemachtes analytisches Urteil nach Kant eine Implikation zum Gegenstand hat. Doch dürfte es sich hier eher um ein Schema dafür handeln, wie man sich ein analytisches Urteil dieser Form evident macht. Dabei handelt es sich um eine trivialisierte Variante der Einführungsregel für die Implikation ( $\supset$ -introduction):<sup>25</sup>

$$\frac{\begin{array}{c} (A) \\ | \\ A \end{array}}{A \supset A.}$$

Wenn „Körper sind ausgedehnt“ unter der Voraussetzung wahr ist, dass sich „Ausdehnung“ unter den den Begriff „Körper“ spezifizierenden Merkmalen befindet, dann impliziert der Begriff des Körpers den der Ausdehnung. Um dieses Wissen zu erlangen, hat man sich zunächst die Prämissen klar zu machen, nämlich eine nur potentiell gegebene Kenntnis des Subjektbegriffs sowie das durch den Prädikatsbegriff gegebene Wissen zu aktualisieren. Vorausgesetzt wir kennen den Subjektbegriff des Urteils, weil wir die ihn spezifizierenden Merkmale –  $a_1, \dots, a_k$  (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Gestalt usw.) – kennen, von denen wir z.B. eine Liste anlegen können, so sind wir imstande festzustellen, ob das Urteil wahr ist, ohne auf Erfahrung zu rekurren. Denn es genügt, dass wir das den Prädikatsbegriff spezifizierende Merkmal  $a_i$  auf unserer Liste der Merkmale des Subjektbegriffs wiederfinden.<sup>26</sup> So verleihen wir dem Schema die explizitere Form<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Kant, JL (Anm. 1), 111 (§ 36, Anm. 1). – Es ist wichtig zu sehen, dass in diesem Fall keinerlei Existenzannahmen gemacht werden.

<sup>25</sup> Vgl. Gerhard Gentzen, „Untersuchungen über das logische Schließen“, *Mathematische Zeitschrift* 39 (1935), 176-210 u. 405-431, hier: 186. Einführungsregeln sind, anders als Wahrheitsbedingungen, Regeln für die *Tätigkeit* des Schließens. Sie sagen, welche Prämissen notwendig sind, um daraus ein Urteil, das eine Proposition einer bestimmten Form zum Gehalt hat, korrekt schließen zu können. Jede Einführungsregel wird durch die ihr entsprechende inverse Beseitigungsregel gerechtfertigt und *vice versa*. Diese sagt, was aus der Konklusion der Einführungsregel geschlossen werden kann, wenn sie zur Prämisse eines weiteren Schlusses gemacht wird. – John Skorupski, „Meaning, Use, Verification“ in: Bob Hale, Crispin Wright (Hg.), *A Companion to the Philosophy of Language*, Oxford 1997, 29-59, hier: 51, plädiert dagegen für eine Interpretation mit Hilfe der &-Beseitigungsregel.

<sup>26</sup> Vgl. H. G. Dales, G. Oliveri, „Truth and the foundations of mathematics“, in: dies., *Truth in Mathematics*, Oxford 1998, 1-37, hier: 3.

<sup>27</sup> Vgl. Dag Prawitz, „Philosophical Aspects of Proof Theory“, in: Guttrom Fløistad (Hg.), *Contemporary Philosophy. A New Survey*, vol. 1., The Hague 1981, 235-277, hier: 248f.

$$(A_k(a_1, \dots, a_k))$$

$$A_i(a_i(a_1, \dots, a_k))$$


---


$$A_k \supset A_i((a_i(a_1, \dots, a_k)) = a_i[x_1/a_1, \dots, x_k/a_k]).$$

(2) Dies demonstriert, dass es sich bei analytischen Urteilen um Erläuterungsurteile handelt. Der „Begriff, den ich schon habe“ wird, wie Kant sagt,<sup>28</sup> „auseinandergesetzt, und mir selbst verständlich gemacht“. Um sich das Urteil evident zu machen, muss einzig dasjenige Wissen aktualisiert werden, das es latent bzw. potentiell bereits enthält.<sup>29</sup>

(3) Das Urteil bestreiten aber hieße, dem Subjektbegriff  $A_k$  einen Teilbegriff  $A_i$  absprechen, von dem wir gleichwohl (aktuell) wissen, dass er durch ein Merkmal spezifiziert ist, das zur Merkmalsmatrix,  $a_1, \dots, a_k$ , des Subjektbegriffs gehört. Wenn „Körper sind nicht ausgedehnt“ unter der Voraussetzung wahr ist, dass „Ausdehnung“ auf der Liste der Teilbegriffe des Begriffs „Körper“ aufgeführt ist, dann impliziert der Begriff des Körpers einen (wahren) Selbstwiderspruch (*contradictio in terminis*):<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Kant, KrV (Anm. 1), A 8 u. B 11.

<sup>29</sup> Analytisch sind Urteile, erklärt Kant in der Streitschrift gegen Eberhard, „die nichts thun, als das, was schon in dem gegebenen Begriffe wirklich gedacht und enthalten war, nur als ihm zugehörig klar vorzustellen und auszusagen“ (Kant, Streitschrift (Anm. 8), 228), was meint, zu urteilen, insofern Kant unter einem Urteil die Vorstellung einer Vorstellung versteht (vgl. ders., KrV (Anm. 1), B 93).

<sup>30</sup> Dies scheint mir die Art von Widerspruch zu sein, die Kant bei der Negation eines affirmativen analytischen Urteils der Form *S ist P* vorschwebt. Kant, Prol (Anm. 2), 267 (§ 2b): „[W]eil das Prädicat eines bejahenden analytischen Urtheils schon vorher im Begriffe des Subjects gedacht wird, so kann es von ihm ohne Widerspruch nicht verneint werden“; vgl. ders., KrV (Anm. 1), B 190f. Bestritte man ein wahres analytisches Urteil in der allquantifizierten Form dagegen mittels der Behauptung der kontradiktorischen Proposition, so würde es sich bei letzterem um ein (falsches) Existenzurteil handeln. Existenzurteile sind jedoch allesamt synthetisch (vgl. B 626); vgl. dazu die provokante Frage in Frege (Anm. 8), 92 (§ 88). Dagegen wäre „Kein Körper ist ausgedehnt“ nur konträr zum Ausgangssatz.



$$(A_k(a_1, \dots, a_k))$$

$$\frac{\neg A_i(a_i(a_1, \dots, a_k))}{A_k \supset \perp(a_i(a_1, \dots, a_k))}.$$

Dies ist jedoch unmöglich, weil es nichts gibt, was etwas Absurdes ( $\perp$ ) wahr machen könnte; weshalb Kant den Satz vom Widerspruch als den obersten Grundsatz aller analytischen Urteile betrachten darf.<sup>31</sup> – „Körper sind schwer“ und „Körper sind schwerelos“ stehen dagegen in konträrem Verhältnis zueinander. Sie sind weder analytisch noch kontradiktorisch und werden jeweils nur durch Erfahrung bestätigt oder widerlegt. Für Kant zählen sie zu den synthetischen Urteilen *a posteriori*.

Um auf die angezeigte Weisen ((1)-(3)) verfahren zu dürfen, ist es nicht erforderlich, über eine komplette Liste,  $A_1(a_1)$ ,  $A_2(a_2)$ , ...,  $A_n(a_n)$ , sämtlicher Teilbegriffe des Subjektbegriffs zu verfügen. Wir können also nicht erst dann mit dem Urteilen beginnen, wenn unser Subjektbegriff durchgängig bestimmt ist. Für die Charakterisierung des Urteils als analytisches ist es hinreichend, dass der Prädikatsbegriff auf der Liste der Teilbegriffe gefunden werden kann. Dafür sollte es – vorausgesetzt unsere Liste bildet eine konsistente Konjunktion – nicht von Belang sein, welche Teilbegriffe dort noch aufgeführt sind. Dieser Befund wirft ein Licht auf Kants Behauptung, im analytischen Urteil werde die „Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekt durch Identität [...] gedacht“.<sup>32</sup> Der Prädikatsbegriff und der Teilbegriff des Subjektbegriffs auf der Liste sind zwar derselbe. Gleichwohl ist das Urteil informativ. Denn stets handelt es sich allenfalls um (partiale) Identitäten von Merkmalen, die zuvor verborgen (implizit) waren, nicht aber um explizite Tautologien (noch behauptet Kant, Urteile stellen gewollt oder ungewollt auf umfassende Identitätsverhältnisse ab).<sup>33</sup>

<sup>31</sup> Kant, KrV (Anm. 1), B 190f.: „Denn von dem, was in der Erkenntnis des Objekts schon als Begriff liegt und gedacht wird, wird das Widerspiel jederzeit richtig verneint, der Begriff selber aber notwendig von ihm bejaht werden müssen, darum, weil das Gegenteil desselben dem Objekte widersprechen würde.“ ( $\neg A \equiv A \supset \perp$ ) Vgl. ders., Prol (Anm. 2), 267 (§ 2b).

<sup>32</sup> Kant, KrV (Anm. 1), B 10. Vgl. ders., JL (Anm. 1), 111 (§ 36).

<sup>33</sup> Darum warnt Kant in der Preisschrift (Anm. 10), 322: „Wenn man solche Urtheile identische nennen wollte, so würde man nur Verwirrung anrichten; denn dergleichen Urtheile tragen nichts zur Deutlichkeit des Begriffs bey, wozu doch alles Urtheilen abzwecken muß [...] Analytische Urtheile *gründen* sich zwar auf der Identität, und können darin aufgelöset werden, aber sie *sind* nicht identisch, denn sie bedürfen der Zergliederung und dienen dadurch zur Erklärung des Begriffs; da hingegen durch identische, *idem per idem*, also gar nicht erklärt werden würde.“ Dies ist eine Einsicht, die Kants Überlegungen zum Urteil feien gegen die Ungereimtheiten, die die Hegelsche Urteilslehre auszeichnen und die noch Adorno, *Negative*

Genauer dürfte er darum bei einer Verknüpfung durch Identität die Leistung des Identifizierens von Merkmalen vor Augen gehabt haben:  $A(a = b)$ ;  $a$  und  $b$  sind identische Objekte der Kategorie  $A$ . Dieser Begriff von Identität ist intensional.

Da es bei analytischen Urteilen offenkundig wesentlich auf ein Wissen von den relevanten Teilbegriffen des Subjektbegriffs ankommt, stellt sich die Frage, was auf die entsprechende Liste gesetzt werden soll. Denn wenn die Rede vom Enthaltensein auch vielleicht nicht die erwarteten Schwierigkeiten bereitet, so ist doch unklar, welche Merkmale in einem Begriff enthalten sind und welche, obgleich sozusagen stete Begleiter, nicht. Die Antwort, die sich mit Kant anbietet, lautet: Es sind diejenigen Teilbegriffe bzw. Merkmale, die hinreichend sind, um den Begriff soweit zu bestimmen, dass sein Gegenstand erkannt werden kann. Dieser Punkt ist bedeutsam. Denn er verknüpft Kants Lehre vom analytischen Urteil mit seiner Theorie der Realdefinition.<sup>34</sup>

Anders als Nominaldefinitionen, die die Bedeutung oder die Gebrauchsweisen von Ausdrücken darlegen, haben Realdefinitionen nach Kant eine erkenntnistheoretische Funktion. Sie sind so beschaffen, dass sie „zur Erkenntniß des Objects, seinen innern Bestimmungen nach, zureichen, indem sie die Möglichkeit des Gegenstands aus innern Merkmalen darlegen.“<sup>35</sup> Sie machen klar, wodurch ein „*Gegenstand* (definitum) jederzeit sicher erkannt werden kann“, indem sie seinen Begriff mittels derjenigen Teilbegriffe oder Merkmale spezifizieren, die ihn mit Rücksicht auf seine Erkenntnisfunktion anwendbar machen.<sup>36</sup> Dies kann auf zweierlei Weise geschehen: durch Konstruktion der Begriffe (synthetisch *a priori*), wie es nach Kant in der Mathematik der Fall ist, oder durch Analyse *gegebener* Begriffe (analytisch *a priori*), wie es u.a. das Geschäft der Philosophie ist. Synthetische Definitionen *machen* Begriffe, analytische *erklären* Begriffe. Wenn es in der Philosophie überhaupt Definitionen gibt,

---

*Dialektik*, Frankfurt a. M. <sup>3</sup>1982, 154f., emphatisch begrüßt. Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, Theorie Werkausgabe, Bd. 5, Frankfurt a. M. 1969, 93: „Das Urteil ist eine identische Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat: es wird dabei davon abstrahiert, daß das Subjekt noch mehrere Bestimmtheiten hat als die des Prädikats, sowie davon, daß das Prädikat weiter ist als das Subjekt.“ Vgl. dazu die subtile Analyse von Andreas Graeser, „Hegel über die Rede vom Absoluten“, in: ders., *Studien zu Spinoza, Herder, Hölderlin und Hegel*, Sankt Augustin 1999, 120-135.

<sup>34</sup> Auf diesen Punkt hat Held (Anm. 18), 32-34 hingewiesen. Ich habe von seiner Analyse dieses Zusammenhangs profitiert. Doch teile ich seine subjektivistisch oder privatistisch zu nennende Auslegung des Prozesses der Begriffsbildung und der Kantschen Realdefinition nicht. Aus dem kognitiven Ansatz scheint mir keineswegs zu folgen, dass man hier von einem einzelnen Denkenden auszugehen habe, der seine „ganz privaten“ komplexen Begriffe bilde, „ganz private“ Realdefinitionen habe und „ganz private“ analytische Urteile fälle (34). Dagegen dürfte bereits der Gebrauch von Regeln sprechen, den derlei kognitive Handlungen, z.B. die der Subsumtion, involvieren.

<sup>35</sup> Kant, JL (Anm. 1), 143 (§ 106).

<sup>36</sup> Kant, KrV (Anm. 1), A 241 Anm.

so sind sie analytisch.<sup>37</sup>

Als Kandidat für analytische Urteile kommen ausschließlich Realdefinitionen der zweiten Art in Frage. Zwar kann die Definition eines gegebenen Begriffs nur eine Exposition seiner Teilbegriffe sein, wobei ein sicherer Anhaltspunkt für die Vollständigkeit der Zergliederung fehlt. Doch dürfte dies kein Einwand sein, da das Verfahren unter bestimmten Regeln steht. (i) Die Exposition des Begriffs vollzieht sich sukzessiv durch Analyse, d.h. durch eine Folge analytischer Urteile. (ii) Sie stellt auf solche Teilbegriffe ab, deren Kenntnis – in einer bestimmten epistemischen Situation – hinreicht, um einen Begriff zu spezifizieren und den von ihm bedeuteten Gegenstand zu erkennen. (iii) Sie ist nicht tautologisch, weil das Definiens nach der erkenntnistheoretischen Interpretation der Definition die hinreichenden Gründe für die Erkenntnis des Definiendum angeben. Diese Gründe sind vom Definiendum verschieden.<sup>38</sup>

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, scheint eine mögliche – nicht prinzipielle – Unvollständigkeit der Begriffsbestimmung kein Problem darzustellen.<sup>39</sup> Eben dies legt es nahe, das Verhältnis von Begriff und Merkmal als eines von Kategorie und Objekt anzusehen. Ist der Begriff die Kategorie der ihn spezifizierenden Merkmale, durch die er erkannt wird, dann ist das Urteil, dass ein Merkmal Merkmal eines bestimmten Begriffs ist, ein analytisches. Um so urteilen zu dürfen, genügt es zu wissen, wie ein Objekt beschaffen sein muss, um Objekt dieser Kategorie zu sein. Es ist dafür nicht nötig, sämtliche Objekte dieser Kategorie zu kennen.<sup>40</sup>

Die Ausrichtung der Analytizität an einem Zweck, nämlich an der Erkenntnis eines Gegenstands, darf als Vorschein einer pragmatischen Analytizitätskonzeption gedeutet werden. Das Maß an Vollständigkeit und die Genauigkeit, mit der zu Werke zu gehen ist, ist von den Erkenntnisinteressen abhängig.

---

<sup>37</sup> Kant, KrV (Anm. 1), B 758: „[P]hilosophische Definitionen [werden] nur als Expositionen gegebener [...] Begriffe“, nämlich „nur analytisch durch Zergliederung (deren Vollständigkeit nicht apodiktisch gewiß ist) [...] zustande gebracht“. – Empirisch synthetische Definitionen erachtet Kant wegen ihrer prinzipiellen Unabschließbarkeit für unmöglich; vgl. ders., JL (Anm. 1), 141f. (§103). – Proust (Anm. 2), 43 u.ö. scheint irrtümlich analytische und Nominaldefinitionen zu identifizieren.

<sup>38</sup> Vgl. Kant, JL (Anm. 1), 142-145 (§§ 104-109) u. ders. KrV (Anm. 1), B 756f.

<sup>39</sup> Vgl. Kant, KrV (Anm. 1), B 759 Anm.: „Würde man nun eher gar nichts mit einem Begriffe anfangen können, als bis man ihn definiert [d.h. vollständig definiert] hätte, so würde es gar schlecht mit allem Philosophieren stehen. Da aber, so weit die Elemente (der Zergliederung) reichen, immer ein guter und sicherer Gebrauch davon zu machen ist, so können auch mangelhafte Definitionen, d.i. Sätze, die eigentlich noch nicht Definitionen, aber übrigens wahr und also Annäherungen zu ihnen sind, sehr nützlich gebraucht werden.“

<sup>40</sup> Siehe Anm. 22.

## II

(1) Das Verständnis von Analytizität wandelt sich auf signifikante Weise mit Bolzanos *Wissenschaftslehre* von 1837. Die entscheidende Veränderung, die Bolzano vornimmt, besteht in einer Objektivierung der Logik, die das epistemische Moment zurückdrängt. Zunächst ersetzt eine neue Urteilsform *A ist* bzw. *A ist wahr* die traditionelle Form *S ist P*, während diese traditionelle Form des Urteils in eine Form des Urteilsgehalts *A* verwandelt wird. Sodann werden Urteile und Schlüsse nicht länger als etwas untersucht, was von den geistigen Operationen des Urteilens und Schließens abhängig ist. Vielmehr legt die neue Sicht es nahe, sie in Abhängigkeit von ihren objektiven, von Erkenntnis unabhängigen Gehalten zu denken. Diese teilen mit der alten Urteilsform lediglich die Struktur, nicht aber die epistemische Kraft. Gefällte Urteile bzw. Sätze werden zu „Sätzen an sich“,<sup>41</sup> während mentale Schlüsse durch „Ableitbarkeiten“,<sup>42</sup> das sind Relationen der logischen Folge zwischen Sätzen an sich, ersetzt werden. Damit wird die Richtigkeit eines Urteils, die nach dem epistemischen Paradigma auf einer Erkenntnis beruht, auf die propositionale Wahrheit (an sich) des Urteilsgehalts reduziert und die Gültigkeit eines Schlusses auf logische Wahrheit.<sup>43</sup> Urteile und komplexe Urteile werden durch ihren nichtepistemischen Gehalt gerechtfertigt.

Zum einen begünstigt dies ein blindes Urteilen.<sup>44</sup> Ein Urteil darf dank seiner wahren Proposition richtig genannt werden, selbst wenn es an sich selbst Wahres bloß auf Geratewohl getroffen hat. Zum anderen kann Analytizität so nicht mehr auf die von Kant eingeführte Weise expliziert werden. Mit Bolzano wird sie zu einer Eigenschaft von Urteilsgehalten, „analytisch“ ein Prädikat für Propositionen.<sup>45</sup> Analytische Urteile

---

<sup>41</sup> Bernard Bolzano, *Wissenschaftslehre*, hg. Jan Berg, Bernard Bolzano-Gesamtausgabe, Bd. 11ff., Stuttgart-Bad Cannstatt 1985ff., hier: Bd. 11.1, 104 (§ 19): „[W]as man sich unter einem Satze denkt, wenn man noch fragen kann, ob ihn auch Jemand ausgesprochen oder nicht ausgesprochen, gedacht oder nicht gedacht habe, ist eben das, was ich einen *Satz an sich* nenne [...] Mit anderen Worten also: unter einem *Satze an sich* verstehe ich nur irgend eine Aussage, daß etwas ist oder nicht ist; gleichviel, ob diese Aussage wahr oder falsch ist; ob sie von irgend Jemand in Worte gefaßt oder nicht gefaßt, ja auch im Geiste nur gedacht oder nicht gedacht worden ist.“ Sätze dieser Art sind keine Urteile. Vgl. dagegen zu Kants Gebrauch des Ausdrucks ‚Satz‘ Anm. 5.

<sup>42</sup> Vgl. Bolzano (Anm. 41), Bd. 11.1, 87 (§ 15) u. Bd. 12.1, 186f. (§ 155).

<sup>43</sup> Bolzano (Anm. 41), Bd. 11.1, 186 (§ 36): „Ich verstehe [...] unter dem Worte *Erkenntniß* ein jedes Urtheil, das einen wahren Satz enthält, oder (was eben so viel heißt) der Wahrheit gemäß oder richtig ist.“ Vgl. Göran Sundholm, „A Century of Inference: 1837-1936“, text of an invited lecture delivered at LMPS 11, Section 16, on August 23, 1999 (Manuskript).

<sup>44</sup> Vgl. Platon, *Politeia* VI, 506 c u. Franz Brentano, *Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis*, hg. O. Kraus, Hamburg 1955, 20. Kant, KrV (Anm. 1), B 190, nennt Urteile, zu denen wir keine epistemische Berechtigung haben, grundlos.

<sup>45</sup> Diese Ansicht scheint Philip Kitcher, „How Kant Almost Wrote ‚Two Dogmas of

reduzieren zu logisch wahren Sätzen an sich, d.h. zu Propositionen, die unter jeder Interpretation wahr sind.<sup>46</sup>

(2) Diese Eigenschaft macht sie den Tautologien verwandt, und dies wiederum rückt sie in die Nähe der „Sätze der Logik“, von denen Wittgenstein im *Tractatus*, 6.1 bis 6.2, handelt. „Die Sätze der Logik sind Tautologien.“<sup>47</sup> Sie sagen nichts (i), denn sie besitzen keinerlei faktischen Gehalt (ii). Sie sind, wie Wittgenstein in Klammern hinzufügt, „die analytischen Sätze“ und zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Wahrheit am Satz bzw. „am Symbol allein“ logisch syntaktisch, d.h. mit mechanischen Hilfsmitteln erkannt und berechnet werden kann (iii).<sup>48</sup> Daher fällt jeder dieser Sätze mit seinem eigenen logischen oder mathematischen Beweis zusammen (iv), was ihm eine einzigartige Stellung unter den Sätzen verleiht (v).<sup>49</sup>

Diese Charakterisierung analytischer Sätze ist nicht haltbar. Insbesondere haben sich logische Wahrheit (iv) und mechanische Berechenbarkeit (iii) aufgrund der Unlösbarkeit des Entscheidungsproblems für Systeme der formalen Logik als unvereinbar erwiesen.<sup>50</sup> Kann aber nicht am Symbol allein entschieden werden, ob ein in Rede stehender Satz logisch wahr ist, dann kann auch entschieden werden, ob er ein Satz der Logik und mithin ein analytischer Satz ist. Dieser Befund stellt sich auch dann ein, wenn man Wittgensteins Hinweis verfolgt, analytische Sätze entstünden durch logische

Empiricism“, in: J. N. Mohanty, R. W. Shahan (Hg.), *Essays on Kant's Critique of Pure Reason*, Norman 1982, 217-249, hier: 219, bereits Kant beizulegen.

<sup>46</sup> Vgl. Bolzano (Anm. 41), Bd. 12.1, 140f. (§ 148).

<sup>47</sup> Wittgenstein, TLP (Anm. 9), 6,1.

<sup>48</sup> Wittgenstein, TLP (Anm. 9), 6.113. – „Nur der Satz hat Sinn“ (3.3). „Jeden Teil des Satzes, der seinen Sinn charakterisiert, nenne ich einen Ausdruck (ein Symbol).“ (3.31) „Das, was am Symbol bezeichnet, ist das Gemeinsame aller jener Symbole, durch die das erste den Regeln der logischen Syntax zufolge ersetzt werden kann.“ (3.344) „Ob ein Satz der Logik angehört, kann man berechnen, indem man die logischen Eigenschaften des Symbols berechnet. Und dies tun wir, wenn wir einen logischen Satz ‚beweisen‘. Denn, ohne uns um einen Sinn und eine Bedeutung zu kümmern, bilden wir den logischen Satz aus anderen nach bloßen Zeichenregeln.“ (6.126) – Vgl. Göran Sundholm, „Tractarian Expressions and Their Use in Constructive Mathematics“, in: J. Czermak (Hg.), *Philosophie in der Mathematik*. Akten des 15. Int. Wittgenstein-Symposiums, Bd. 1, Wien 1993, 105-118, hier: 114-116.

<sup>49</sup> Vgl. Wittgenstein, TLP (Anm. 9), 6.11, 6.111, 6.126, 6.1262 u. 6.1265.

<sup>50</sup> Vgl. Göran Sundholm, „Sätze der Logik: an Alternative Conception“, in: Rudolf Haller, Johannes Brandl (Hg.), *Wittgenstein – Eine Neubewertung*. Akten des 14. Int. Wittgenstein-Symposiums, Bd. 3, Wien 1990, 59-61, hier: 59f., der sich auf Churchs Theorem der rekursiven Unentscheidbarkeit der Prädikatenlogik ohne Identität bezieht. Vgl. Alonzo Church, „An unsolvable problem of elementary number theory“, *American Journal of Mathematics* 58 (1936), 345-363, u. ders., *Introduction to Mathematical Logic*, Princeton 1956, 246 (§ 46). Ders., „A note on the Entscheidungsproblem“ u. „Correction to an note on the Entscheidungsproblem“, *The Journal of Symbolic Logic* 1 (1936), 40f. u. 101f., hier: 41 Anm. 6: „By the Entscheidungsproblem of a system of symbolic logic is here understood the problem to find an effective method by which, given any expression Q in the notation of the system, it can be determined whether or not Q is provable in the system.“

Konsequenz aus ebensolchen Sätzen.<sup>51</sup> Denn hier wäre zu untersuchen, welche Propositionen unter der Bedingung wahr sind, dass eine bestimmte andere Proposition wahr ist. Doch hängt die Wahrheit einer Proposition im *Tractatus* vom Bestehen des durch sie abgebildeten Sachverhalts ab, so wie die Konsequenz von der Relation zwischen Sachverhalten abhängt. Und es darf bezweifelt werden, dass sich mechanisch berechnen lässt, welcher Sachverhalt zu welchem in Beziehung stehen muss, um ein Konditional wahr zu machen, und ob solche urteils- und folgerungsunabhängigen Relationen bestehen oder nicht.<sup>52</sup> Die Frage, ob es analytische Urteile gibt, müsste unter diesen Vorzeichen als unentscheidbar betrachtet werden.

Als mögliche Kandidaten für Analytisches im *Tractatus* kämen einzig noch die formalen oder internen Eigenschaften von Gegenständen, Sachverhalten, Relationen und Sätzen in Betracht,<sup>53</sup> die sich in diesen ausdrücken oder zeigen. Im Unterschied zu den sogenannten eigentlichen Eigenschaften von Sätzen können sie von diesen aber nicht gesagt werden. Eigenschaften dieser Art lassen sich weder zu- noch absprechen. Sie sind nicht Gegenstand von Beweisen. Analytizität würde somit nurmehr zu dem logischen *Bild* gehören, das der *Tractatus* entwirft.<sup>54</sup>

(3) Näher an Kants Überlegungen scheint die von Frege in den *Grundlagen der Arithmetik* vertretene Ansicht zu liegen, nach der die Unterscheidung zwischen Analytisch und Synthetisch nicht den Urteilsinhalt betrifft, sondern die Berechtigung, ein Urteil dieses Inhalts zu fällen, nämlich die Wahrheit seines Inhalts anzuerkennen.<sup>55</sup> Dies scheint in etwa Kants Einteilung der Urteile in Erläuterungsurteile und Erweiterungsurteile nachzuzeichnen. Beim Erläuterungsurteil kann die Berechtigung dafür, ein Urteil für wahr zu halten, im Urteil selbst gefunden werden, wenn das in ihm gegebene potentielle Wissen aktualisiert wird. Ein Erweiterungsurteil kann man sich hingegen nur dann evident machen, wenn man über das mit dem Urteil gegebene Wissen hinausgeht.

Doch hat Frege mit Sicherheit etwas anderes im Sinn. Er nimmt folgende Einteilung vor: Ein Urteil, dessen Demonstration einzig Definitionen, allgemeine logische Gesetze

---

<sup>51</sup> Vgl. Wittgenstein, TLP (Anm. 9), 6.126.

<sup>52</sup> Vgl. Sundholm (Anm. 50), 60.

<sup>53</sup> Vgl. Martin-Löf (Anm. 2), 88.

<sup>54</sup> Vgl. Wittgenstein, TLP (Anm. 9), 4.124 u. 6.12.

<sup>55</sup> Gottlob Frege, „Über Sinn und Bedeutung“, in: *Funktion, Begriff, Bedeutung. Fünf logische Studien*, hg. Günther Patzig, Göttingen 1994, 40-65, hier: 49 Anm. 7. Frege (Anm. 8), 14f. (§ 3): „So hat man allgemein die Frage, wie wir zu dem Inhalte eines Urtheils kommen, von der zu trennen, woher wir die Berechtigung für unsere Behauptung nehmen [...] Da, wo diese [Berechtigung] fehlt, fällt auch die Möglichkeit jener Eintheilung weg.“ Dies trifft sich mit Kants Beurteilung des grundlosen Urteils in KrV (Anm. 1), B 190. Vgl. dazu Anm. 44.

und Axiome involviert, ist analytisch; eines, dessen Rechtfertigung auch nicht-logische Erkenntnisse in Anspruch nimmt, synthetisch. Aposteriorische Urteile werden im Rückgriff auf Aussagen über Einzelnes gerechtfertigt. *A priori* wahr sind Urteile, die sich aus allgemeinen Gesetzen deduzieren lassen, welche selber ohne Beweis evident sind.<sup>56</sup> Der Beweis dient der Rechtfertigung einer Behauptung. Er ist nicht konstitutiv für die Wahrheit eines Urteilsgehalts, sondern für die Einsicht in dessen Wahrheit. „Beweis“ bedeutet hier demnach nicht „Beweisobjekt“, sondern „Demonstration“, was Freges beweistheoretischen Ansatz mit seinem Realismus vereinbar macht.<sup>57</sup>

Die Möglichkeiten der Demonstration oder deduktiv schließenden Beweisführung, die Frege aufzeigt, erweitern den Begriff des analytischen Urteils gegenüber der Kantschen Konzeption. Wenn ein Schluss als eine „Urteilsfällung, die auf Grund schon früher gefällter Urteile nach logischen Gesetzen vollzogen wird“,<sup>58</sup> zu begreifen ist, so sollte die Herleitung eines Urteils aus allgemeinen logischen Gesetzen und Definitionen als ein analytischer Schluss und mithin als analytische Urteilsfällung bzw. analytisches Urteil bestimmt werden können. Dabei bedeutet „analytisch“ so viel wie „rein logisch beweisbar“.

Da Frege auch die Arithmetik *more logico* als Herleitungsverfahren konzipiert, rechnet er ihre Wahrheiten ebenfalls zu den analytischen. Wenn Arithmetik ein Teil der Logik ist und Logik analytisch verfährt, dann verfährt auch die Arithmetik analytisch. Damit werden jedoch zwei Kriterien der Kantschen Distinktion hinfällig, was die Fregesche Einteilung mit der Kantschen unverträglich macht. (i) Zum einen muss nun zugestanden werden, dass analytische Urteile unser Wissen erweitern können. Es kommt für die Analytizität eines Urteils auf die Art der Prämissen seiner gültigen Demonstration an, nicht darauf, dass der Informationsgehalt seines Prädikats den des Subjekts nicht übersteigt. (ii) Zum anderen sind Existenzurteile nicht länger aus dem Bereich des Analytischen ausgeschlossen.<sup>59</sup> Analytisch heißen nunmehr all diejenigen Urteile, die durch Herleitung aus logischen Gesetzen, Axiomen und Definitionen demonstriert

---

<sup>56</sup> Vgl. Frege (Anm. 8), 15 (§ 3). – Michael Dummett, *Frege: Philosophy of Mathematics*, London 1991, 24 hat darauf aufmerksam gemacht, dass Frege den Status der Ausgangsprämissen einer Demonstration in seiner Unterscheidung ungeklärt lässt.

<sup>57</sup> Gottlob Frege, *Grundgesetze der Arithmetik*, zweite unveränderte Aufl., 2 Bd., Darmstadt 1962, Bd. 1, xv-xvii.

<sup>58</sup> Gottlob Frege, „Über die Grundlagen der Geometrie“, in: ders., *Kleine Schriften*, hg. Ignacio Angelelli, Darmstadt 1967, 281-323 hier: 304. – Ich habe in Abschnitt I darauf hingewiesen, dass komplexe Urteile keine Kandidaten für analytische Urteile im Sinne Kants sind.

<sup>59</sup> Vgl. Frege (Anm. 8), 92f. (§ 88). Ebd. 93: „Folgerungen erweitern unsere Kenntnisse, und man sollte sie daher *Kant* zufolge für synthetisch halten; dennoch können sie rein logisch bewiesen werden und sind also analytisch.“ Vgl. ders., „Logik in der Mathematik“, in: ders., *Nachgelassene Schriften*, Hamburg 1969, 219-270, hier: 242.

werden können.<sup>60</sup>

(4) Dieser Punkt ist u.a. für die Theorie der linguistischen Rahmenwerke des späten Carnap entscheidend.<sup>61</sup> Denn dort geht es vornehmlich um Existenzfragen, die einer sinnvollen Beantwortung zugeführt werden sollen, welche unter bestimmten Bedingungen analytisch ist. Dazu werden zwei Arten von Existenzfragen unterschieden: externe, die pragmatischer Natur sind und wissen wollen, ob es zweckmäßig ist, bestimmte Sprechweisen oder Theorien und die von ihnen gesetzten Entitätenrahmen anzunehmen, und interne, die eine Antwort darauf wollen, ob in diesen Rahmen bestimmte Entitäten existieren. In Abhängigkeit von der jeweiligen Theorie müssen interne Fragen entweder empirisch-synthetisch oder logisch-analytisch beantwortet werden. So hält Carnap in der Nachfolge Freges Existenzfragen in der Arithmetik für analytisch, behauptet dies jedoch auch für „ $p$  ist eine Proposition“ im Rahmenwerk der Propositionen.<sup>62</sup> Dies geschieht vor dem Hintergrund der Annahme, dass logische Regeln (hier:  $p \vee \neg p$ , auf der das die Propositionen definierende Prinzip der Entscheidbarkeit fußt)<sup>63</sup> oder Bedeutungspostulate für eine Sprache  $L$  Analytizitätsbedingungen festlegen.<sup>64</sup>

Damit hat sich die Frage nach der Analytizität endgültig von der epistemischen zu einer nichtepistemischen, bedeutungstheoretischen verschoben. Analytisch wahr ist nun ein Satz, der allein kraft der Bedeutung seiner Ausdrücke und unabhängig von Tatsachen

---

<sup>60</sup> Auf diese Weise könnten wir analytische Sätze auch durch Ableitung aus den Regeln eines Sprachspiels (Wittgenstein) gewinnen, sofern diese zureichend expliziert werden könnten, oder aus angeborenen universalgrammatischen Strukturen, wenn diese sich verdeutlichen ließen (vgl. Noam Chomsky, *Rules and Representations*, Oxford 1980, 28f. u. ch. 3). Auch das Prinzip der deduktiven logischen Abgeschlossenheit (*Logical Closure Principle*), das in der *Belief Revision Theory* verwendet wird, ist in diesem Sinne ein analytisches Prinzip; vgl. Gilbert Harman, *Change in View. Principles of Reasoning*, Cambridge MA 1986, 12 u. Isaac Levi, *The Fixation of Belief and Its Undoing. Changing Beliefs through Inquiry*, New York 1991, 49f. – Ich werde diesen Punkt hier nicht weiter verfolgen und nach einer in einem engeren Sinn philosophischen Lösung suchen.

<sup>61</sup> Vgl. Rudolf Carnap, *Meaning and Necessity. A Study in Semantics and Modal Logic*, enlarged edition, Chicago 1956, 205-221. – Die Analytizitätskonzeptionen, die Carnap in *Der logische Aufbau der Welt* (1928) und *Logische Syntax der Sprache* (1934) entwickelt, berücksichtige ich hier nicht. Sie werden in Proust (Anm. 2), sect. 4, ausführlich dargestellt.

<sup>62</sup> Vgl. Carnap (Anm. 61), 209f.

<sup>63</sup> Der Verifikationismus des Wiener Kreises identifiziert das Verifikationsprinzip der Bedeutung mit einer Methode zur (definitiven) Entscheidung des Wahrheitswerts einer Proposition. Besteht diese Entscheidungsmöglichkeit nicht, ist die Proposition ohne Bedeutung und darum auch gar keine Proposition. Folglich erfüllen alle Propositionen *per definitionem* das Gesetz vom ausgeschlossenen Dritten. Vgl. Moritz Schlick, „Die Wende der Philosophie“, *Erkenntnis* 1 (1930/31), 1-11, hier: 7 u. 10.

<sup>64</sup> Vgl. Carnaps Bedeutungspostulate  $P_1: (\forall x)(B(x) \supset \neg M(x))$ , wobei ‚ $B$ ‘ und ‚ $M$ ‘ für ‚Jungeselle‘ und ‚verheiratet‘, und  $P_2: (\forall x)(R(x) \supset BI(x))$ , wobei ‚ $R$ ‘ und ‚ $BI$ ‘ für ‚Rabe‘ und ‚schwarz‘ stehen, in Carnap (Anm. 61), 224 u. 225.



wahr ist.<sup>65</sup> Bei Kant setzte analytisches Urteilen die Kenntnis relevanter Begriffsmerkmale voraus. Nach Carnap hängt die Existenz analytischer Sätze von der Existenz linguistischer Regeln und deren logischen Konsequenzen ab.

### III

Quines Arbeiten *Two Dogmas of Empiricism* und *Word and Object* sind bekanntlich Meilensteine der analytischen Philosophie, in der diese sich methodisch neu orientiert und philosophische Hoffnungen ihrer Anfänge begräbt. Attackiert werden die Überzeugungen, Aussagen ließen sich in analytische und synthetische unterscheiden und jede sinnvolle Aussage könne unabhängig von anderen Aussagen empirisch verifiziert oder falsifiziert werden. Da Quine der Ansicht ist, beide Überzeugungen seien im Grunde identisch,<sup>66</sup> tangiert auch die zweite die Frage nach der Analytizität. Wenn er recht hat, scheinen Analytizität und Holismus unverträglich bzw. setzt Analytizität einen Atomismus voraus.

Quine hatte zunächst, wie er es sah, eine unausweichliche Verlegenheit erzeugt, weil er nicht nur ein Kriterium für die Identifizierung analytischer Sätze, sondern eine nicht-zirkuläre Erklärung des *terminus technicus* „analytisch“ verlangte.<sup>67</sup> Andernfalls sei er als Begriff einer Bedeutungstheorie unverständlich. Eine solche Erklärung aber findet Quine nicht.

Er unterscheidet zunächst zwei Klassen von Sätzen: die für mögliche Analytizität als paradigmatisch angesehenen logischen Wahrheiten, die bei jeder Interpretation ihrer nichtlogischen Ausdrücke wahr bzw. falsch sind, einerseits, und solche Sätze, die durch Substitution von Synonymen für Synonyme in Sätze der ersten Klasse verwandelt werden können, andererseits.<sup>68</sup> Der Begriff der logischen Wahrheit wird nicht befragt. Bei der Untersuchung der Transformations- und Explikationsversuche für die zweite Satzklasse aber befindet Quine Mal für Mal, dass die Erklärungen der Analytizität – mittels kognitiver Synonymie,<sup>69</sup> Definition, Austauschbarkeit, semantischer Regel oder

---

<sup>65</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 21. Carnap (Anm. 61), 7 (§ 2): „[A] sentence in a semantical system [L] is L-true if and only if the semantical rules of the system suffice for establishing its truth.“ Vgl. bereits ders., *Philosophy and Logical Syntax*, London 1935, 53 u. „Testability and Meaning“, *Philosophy of Science* 3 (1936), 419-471 u. 4 (1937), 1-49, hier: 432f.

<sup>66</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 41.

<sup>67</sup> Vgl. die Liste der Bedingungen in Jerrold J. Katz, *Cogitations*, New York 1986, 60.

<sup>68</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 22f., White (Anm. 7), 319 u. Bolzano (Anm. 41), Bd. 12.1, 140f. (§ 148).

<sup>69</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 34 u. ders., *Ontological Relativity and Other Essays*, New York 1969,

Bedeutungspostulat – entweder nicht verständlicher sind als das Explikandum oder es sogar voraussetzen. Selbst eine Verifikationstheorie der Bedeutung, nach der die Bedeutung einer Aussage die Methode ihrer Verifikation ist, erweist sich als unpraktikabel. Zwar würden gleiche Verifikationsmethoden Bedeutungsgleichheit zur Folge haben und damit die Voraussetzung für die anvisierte Transformation erfüllen. Doch steht dem die holistische Annahme entgegen, die das zweite Dogma des Empirismus zu Fall bringt.

Keine Aussage kann isoliert von anderen verifiziert werden. Stets sind Konjunktionen von Aussagen mit der Erfahrung konfrontiert.<sup>70</sup> Kann aber keinem einzelnen Satz mehr eine bestimmte Bedeutung zugeschrieben werden und kommt es statt dessen auf Erwägungen zugunsten eines Überlegungsgleichgewichts im Gesamtfeld der Überzeugungen an, dann ist die Rede von Sätzen, die aufgrund der Bedeutung ihrer Teilausdrücke wahr sind, haltlos.<sup>71</sup> Die bedeutungsholistische These, nach der es Bedeutung nur im Ganzen einer Theorie gibt, hängt von einer bestätigungsholistischen verifikationistischen These ab.<sup>72</sup>

Dieses Argument hat Quine später ausgebaut und klar gemacht, dass er den Sinnesreiz als die grundlegende Verifikationsinstanz betrachtet. Ein Satz bedeutet diejenigen Reize, die einen Sprecher oder Hörer zur Affirmation des Satzes veranlassen würden (*stimulus meaning*). Reizsynonym sind diejenigen Sätze, die aufgrund derselben Reize affirmiert würden.<sup>73</sup> Behauptbarkeitsbedingungen hängen von der Information ab, die für die Mitglieder einer Sprachgemeinschaft verfügbar ist, und verändern sich, wenn Information und Theorien sich ändern. Wenn ein Satz das bedeutet, was ihn empirisch bestätigt, kann zwischen Bedeutung und Information nicht mehr unterschieden werden.<sup>74</sup>

---

139.

<sup>70</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 41f. Dass Konjunktionen dieser Art beliebig lang sein können, doch keineswegs stets unser Gesamtwissen von einer Erfahrung tangiert wird, hat Morton White, *What Is and What Ought To Be Done. An Essay on Ethics and Epistemology*, New York 1981, ch. 2 herausgestrichen. Quine korrigiert sich in Richtung eines holistischen Korporatismus in „Five Milestones of Empiricism, in: ders., *Theories and Things*, Cambridge MA 1982, 67-72, hier: 71.

<sup>71</sup> Vgl. Quine (Anm. 2), 42f. Für Quine folgt daraus nicht, dass es keine analytischen Aussagen gibt und alle Aussagen synthetisch sein müssten, sondern dass auch der Gegenbegriff zu Analytisch sinnlos ist. Vgl. Quine, „Carnap and Logical Truth“, in: Paul Arthur Schilpp (Hg.), *The Philosophy of Rudolf Carnap*, La Salle, Ill. 1963, 385-406, hier: 404 u. ders. (Anm. 70), 71f. Vgl. dagegen Jerry Fodor, Ernest Lepore, *Holism. A Shoppers' Guide*, Oxford 1992, 25, die diese Konsequenz zu übersehen scheinen.

<sup>72</sup> Vgl. Paul A. Boghossian, „Analyticity“, in: Bob Hale, Crispin Wright (Hg.), *A Companion to the Philosophy of Language*, Oxford 1997, 331-368, hier: 345.

<sup>73</sup> Vgl. Quine, *Word and Object*, Cambridge MA 1960, 32f. u. §§ 11 u. 14.

<sup>74</sup> Vgl. Dag Prawitz, „Quine on Verificationism“, *Inquiry* 37 (1994), 487-494, hier: 490.

Neben gravierenden Unsicherheiten hinsichtlich der Faktoren, die Reizbedeutungen induzieren, besteht das Problem, dass Sätze, die nach Quines Bild der Wissenschaft im Inneren einer Theorie angesiedelt sind, nur unzureichend mit Stimuli verknüpft werden können (Unterbestimmtheit der Theorie und Unbestimmtheit der Übersetzung). Analytische Sätze, die sich durch Erfahrungsunabhängigkeit auszeichnen, wären aber entweder ohne Reizbedeutung oder allesamt bedeutungsgleich, weil die Menge der zu ihrer Affirmation veranlassenden Reize für jeden analytischen Satz dieselbe wäre. Das würde auch dann zutreffen, wenn sie einander widersprächen oder inkompatibel wären. Alarmiert durch den Befund, dass dann auch alle Sätze einer Theorie, die rein theoretische, d.h. durch keinerlei Beobachtungen abgesicherte Ausdrücke enthalten, synonym wären, hat Olaf Müller auf holistische bzw. korporatistische Weise mit Quine, aber gegen dessen eigene Schlussfolgerungen für die Legitimität des Gebrauchs des Analytizitätsbegriffs argumentiert. Zwar kann kein theoretischer Satz isoliert geprüft werden. Doch scheint es möglich, eine ganze Theorie mit Erfahrung zu konfrontieren, vorausgesetzt, deren theoretische Sätze bilden ein Korpus, das empirische Implikationen hat oder hinreicht, um empirisch überprüfbare Voraussagen treffen zu können.<sup>75</sup> Eine Theorie impliziert nicht Beobachtungssätze, sondern solche über Regelmäßigkeiten bei Beobachtbarem.<sup>76</sup> Diese können durch Erfahrung bestätigt oder widerlegt werden, was seinerseits das Satzkorpus bestätigt oder schwächt bzw. Revisionen nahe legt.<sup>77</sup> Im Ausgang von einer solchen korporatistischen bzw. an-atomaren oder molekularen Satzbasis<sup>78</sup> lässt sich nach Müller sagen, dass zwei Sätze genau dann synonym sind, wenn sich durch ihren Austausch in jeglichen Korpora welcher aussagenlogischen Struktur auch immer die Reizbedeutung bzw. empirische Bestätigung dieser Korpora nicht verändert.<sup>79</sup> Für die Analytizität bietet er an: „Ein Satz ist genau dann analytisch, wenn er synonym zu einem Selbstkonditional ist“,<sup>80</sup> d.h. wenn er ohne Beeinträchtigung der empirischen Bestätigung in einem Korpus gegen ein Selbstkonditional ausgetauscht werden kann.

Allerdings wirft dieser Vorschlag eine Reihe von Problemen auf, von denen ich eines hervorhebe. Die Regeln operieren mit Korpora als Propositionen, die mittels logischer Operatoren (&,  $\vee$ ,  $\supset$ ,  $\neg$ ,  $\exists$ ,  $\forall$ ,  $\Sigma$ ,  $\Pi$ ) zu komplexen Propositionen verknüpft sind und als Ganze ihrerseits mittels einer logischen Operation, nämlich der Implikation, mit einer

---

<sup>75</sup> Vgl. Müller (Anm. 14), 163 u. 177-180.

<sup>76</sup> Vgl. Quine, „Responses“, *Inquiry* 37 (1994), 504.

<sup>77</sup> Vgl. zu diesem Verfahren White (Anm. 70), 25f.

<sup>78</sup> Diese Ausdrücke führen Fodor, Lepore (Anm. 71), 1 u. 28, ein.

<sup>79</sup> Vgl. Müller (Anm. 14), 228.

<sup>80</sup> Vgl. Müller (Anm. 14), 97 u. dazu Quine (Anm. 73), 56.

Verifikationsinstanz verbunden sind. Um die genannten Regeln anwenden zu können, müssen die Korpora logisch stabil sein. Doch genau dies scheint die Quinesche Bedeutungsskepsis in Frage zu stellen.

Verifikationistische Theorien erläutern eine logische Form, indem sie die Bedingungen angeben, unter denen ihr Gebrauch gerechtfertigt ist. Dies geschieht mittels der Einführungs- und Beseitigungsregeln des natürlichen Schließens.<sup>81</sup> Die Einführungsregel nennt die Bedeutung des Operators, indem sie zeigt, wie ein Satz dieser Form als Konklusion geschlossen werden kann. Sie gibt die kanonische Form (Normalform) für einen Beweis bzw. die Verifikation dieses Satzes an.<sup>82</sup> Zwar kann man einen Satz auch indirekt beweisen. Doch erlaubt nur die kanonische Form, eine indirekte Verifikation als ein Mittel zu identifizieren, mit dem eine direkte oder kanonische Verifikation gefunden werden kann. Nur die kanonische Form gestattet es auch, gültige von ungültigen Verifikationsformen zu unterscheiden. Die Bedeutung eines Satzes wird durch dasjenige bestimmt, was als seine kanonische Verifikation gilt.<sup>83</sup>

Nun hat aber Quine auch den Sinn einer Kanonisch/nichtkanonisch-Unterscheidung bestritten.<sup>84</sup> Denn wenn Bedeutungen, wie bereits erwähnt, durch Erfahrungen holistisch bestimmt sind, können sie einerseits aufgrund unterschiedlicher Informationsstände verschiedener Personen oder Gruppen voneinander abweichen, sich aber andererseits durch Informationsgewinn auch verändern. Quine hält es für aussichtslos, auf der Basis empirischer Daten zu entscheiden, welcher der beiden Fälle vorliegt. So ist nicht entscheidbar, ob ein zu einem bestimmten Zeitpunkt kanonisch verifizierter Satz, der aufgrund reichhaltigerer Information später nochmals affirmiert wird, dann lediglich

---

<sup>81</sup> Vgl. Gentzen (Anm. 25) u. Michael Dummett, *The Logical Basis of Metaphysics*, London 1991, ch. 11.

<sup>82</sup> Gentzen (Anm. 25), 177: „Der Hauptsatz besagt, daß sich jeder rein logische Beweis auf eine bestimmte, übrigens keineswegs eindeutige, Normalform bringen läßt. Die wesentlichsten Eigenschaften eines solchen Normalbeweises lassen sich etwa so ausdrücken: Er macht keine Umwege. Es werden in ihm keine Begriffe eingeführt, welche nicht in seinem Endergebnis enthalten sind und daher zu dessen Gewinnung notwendig verwendet werden müssen.“

<sup>83</sup> Vgl. Michael Dummett, „The Philosophical Basis of Intuitionistic Logic“, in: ders., *Truth and Other Enigmas*, London 1978, 215-247, Dag Prawitz, „Truth and objectivity from a verificationist point of view“, in: H. G. Dales, G. Oliveri (Hg.), *Truth in Mathematics*, Oxford 1998, 41-51, hier: 45, u. Per Martin-Löf, „Verificationism then and now“, in: W. DePauli-Schimanovich, E. Köhler, F. Stadler (Hg.), *The Foundational Debate: Complexity and Constructivity in Mathematics and Physics*, Dordrecht 1995, 187-196, hier: 190. - Prawitz (Anm. 74), 493: „An indirect verification is [...] normally supported by further evidence, while in the case of a canonical verification there is nothing more to add – in this case the challenge is therefore often met by just repeating the verification or by turning to language teaching to get across the idea that, due to the very meaning of the sentence, the verification is in order as it stands.“ Vgl. Martin-Löf (Anm. 2), 90.

<sup>84</sup> Vgl. Quine (Anm. 76), 505.

indirekt oder nichtkanonisch, nämlich umwegig verifiziert ist, oder ob dieser Satz zwischen den beiden Zeitpunkten seine Bedeutung geändert hat, so dass die spätere Verifizierung nun als die kanonische des Satzes betrachtet werden müsste.<sup>85</sup> Da Bedeutung sich *pari passu* entwickeln könne, ist Quine der Ansicht, dass eine Kanonisch/nichtkanonisch-Unterscheidung nicht getroffen werden kann („It is [...] in fact an unreal question.“), die im Grundsatz andernfalls auf eine Analytisch/synthetisch-Unterscheidung hinauslaufen würde.<sup>86</sup>

Hat Quine damit recht, dann ist unter den genannten verifikationistischen Auspizien weder klar, wie die logische Struktur eines Korpus interpretierbar ist, noch entscheidbar, welche Art von Folgen eine Erfahrung für ein Satz- bzw. Theoriekorpus nach sich zieht. Damit wäre zum einen Müllers Versuch, Analytizität und Synonymie mit Quineschen Mitteln gegen Quine zu retten, zum Scheitern verurteilt. Denn es entzieht sich der Beurteilung, was sich in den zu prüfenden Korpora ändert und was gleich bleibt. Zum anderen ist fraglich, ob eine derart radikale Bedeutungsskepsis unter ihren eigenen Bedingungen noch sinnvoll explizierbar wäre. Doch selbst wenn wir diese antiskeptische Keule nicht schwingen wollen,<sup>87</sup> stellt sich hier mit neuem Gewicht die Frage: Gibt es analytische Urteile?

#### IV

Wenigstens drei Formen verifikationistischer Bedeutungstheorien können unterschieden werden. (i) Im ersten Fall meint ‚Verifikationsmethode‘ eine Methode der (vorrangig, mit Ausnahme der Mathematik) empirischen Verifikation oder Falsifikation von Propositionen. Eine Verifikationsmethode ist ein Verfahren, mit dem sich der Wahrheitswert einer Proposition definitiv entscheiden lässt, wobei diese Proposition dadurch bestimmt ist, entschiedener Weise entweder wahr oder falsch zu sein. Propositionen, für die ein solches Verfahren nicht existiert, gelten als sinnlos. Dies dürfte grob umrissen die Weise sein, auf die der Wiener Kreis den Ausdruck ‚Verifikationsmethode‘ gebraucht hat.<sup>88</sup> (ii) Im zweiten Fall wird die Bedeutung

<sup>85</sup> Vgl. Quine (Anm. 73), 38 u. ders. (Anm. 76), 505.

<sup>86</sup> Vgl. Quine (Anm. 73), 38 u. Prawitz (Anm. 83), 45. Eine Reihe von anderen bedeutungstheoretischen und logischen Schwierigkeiten, die der Holismus aufwirft, diskutiert Dummett (Anm. 81), ch. 10.

<sup>87</sup> Dies liefe auf das klassische antiskeptische Argument hinaus, wie es z.B. in Peter F. Strawson, *Individuals. An Essay in Descriptive Metaphysics*, London 1959, 35 entwickelt wird.

<sup>88</sup> Vgl. Anm. 63 u. Rudolf Carnap, *Scheinprobleme in der Philosophie. Das Fremdpsychische und der Realismusstreit*, Frankfurt a. M. 1966, 63f.

gebende Methode der Verifikation, wie beschrieben, mit ihren Einführungsregeln gleichgesetzt.<sup>89</sup> (iii) Im dritten Fall ist die Methode der Verifikation ein Verfahren, dessen Anwendung eine Proposition beweisen, d.h. einen kanonischen oder nichtkanonischen Beweis für eine Proposition erzeugen würde. Dies ist die intuitionistische bzw. konstruktive Lesart des Ausdrucks ‚Verifikationsmethode‘,<sup>90</sup> nach der die unter (ii) genannte Methode erklären würde, was eine Proposition ist. Sie wird definiert, indem man festlegt, wie ein kanonischer Beweis für sie aussehen müsste, nämlich welche Klasse von Beweismitteln eine Verifikation (iii) erlauben würde.<sup>91</sup> – Diese Spielart des Verifikationismus werde ich nun weiterverfolgen, um auf die titelgebenden Frage eine Antwort zu geben.<sup>92</sup>

Die Verifikationsmethode der Bedeutung und die Verifikationsmethode der Wahrheit stehen in einer Wechselbeziehung. Eine Proposition  $A$  ist wahr, wenn es einen Beweis bzw. eine Verifikation für die Proposition  $A$  gibt. Das Urteil, dass es für die Proposition  $A$  einen Beweis gibt, präsupponiert das Urteil, dass  $A$  eine Proposition ist. Dieses Urteil ist gerechtfertigt, wenn man, wie oben gesagt, weiß, wie ein Beweis für diese Proposition aussehen würde. Wir können dann sagen, dass ein Urteil der Form  $A$  ist wahr im Kontext eines Urteils der Form  $A$  ist eine Proposition, das meint, in dem durch dieses Urteil gebildeten Urteilkontext gerechtfertigt ist.  $A$  ist wahr zu urteilen ist nur dann korrekt, wenn man weiß, dass  $A$  eine Proposition ist. Das Urteil  $A$  ist wahr dagegen bedeutet nichts anderes, als dass es einen Beweis bzw. eine Verifikation bzw. einen Wahrmacher<sup>93</sup> der durch die Proposition  $A$  festgelegten Art gibt.

In einer intuitionistischen Sicht ist, wie daraus zu ersehen ist, der Begriff des Urteils grundlegender als der Begriff der Proposition. Der Begriff des Urteils und der Rechtfertigung eines Urteils sind epistemische Begriffe. Sie involvieren Wissen. Die Begriffe der Proposition und dessen, was eine Proposition wahr macht, sind dagegen nichtepistemische Begriffe.<sup>94</sup>

---

<sup>89</sup> „Einführungsregeln“ steht hier im Plural, denn die Disjunktion etwa hat die beiden Einführungsregeln  $A \Rightarrow A \vee B$  und  $B \Rightarrow A \vee B$ .

<sup>90</sup> Vgl. Arend Heyting, „Die intuitionistische Grundlegung der Mathematik“, *Erkenntnis* 2 (1931), 106-115, u. Andrei N. Kolmogoroff, „Zur Deutung der intuitionistischen Logik“, *Mathematische Zeitschrift* 35 (1932), 58-65.

<sup>91</sup> Vgl. Arend Heyting, *Intuitionism. An Introduction*, third rev. ed., Amsterdam 1976, 98 u. 102-105, u. Martin-Löf (Anm. 83), 189.

<sup>92</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Überlegungen von Martin-Löf (Anm. 2).

<sup>93</sup> Zur Theorie der Wahrmacher vgl. Kevin Mulligan, Peter Simons, Barry Smith, „Truth-Makers“, *Philosophy and Phenomenological Research* 44 (1984) 287-321, hier: 313. Zu einer intuitionistischen Deutung der Wahrmacher vgl. Göran Sundholm, „Existence, Proof and Truth-Making. A Perspective on the Intuitionistic Conception of Truth“, *Topoi* 13 (1994), 117-126.

<sup>94</sup> Vgl. Per Martin-Löf, „Truth and knowability: on the principles  $C$  and  $K$  of Michael Dummett“, in: H. G. Dales, G. Oliveri (Hg.), *Truth in Mathematics*, Oxford 1998, 105-114,

Ein Wahrmacher für eine Proposition ist ein Beweisobjekt, das diese Proposition wahr macht, wenn es ihr in einem Urteil zugeordnet wird. Das Urteil *A ist wahr* ist die Behauptung, dass ein solcher Wahrmacher existiert, was wiederum meint, dass die Kategorie der Wahrmacher für *A* wenigstens ein Objekt enthält.<sup>95</sup> Folglich ist ein Urteil der Form *A ist wahr* ein Existenzurteil der expliziten Form *Es existiert ein Wahrmacher für die Proposition A* bzw. *Beweis(A) existiert* bzw. *Die Kategorie der Wahrmacher für A ist nicht leer*. Dieses Urteil ist synthetisch. Denn wie sehr wir auch diese Form analysieren, werden wir ihr doch niemals das Beweisobjekt oder den Wahrmacher entnehmen können. Vielmehr ist es, um sich dieses Urteil evident zu machen, nötig, ein Beweisobjekt zu konstruieren oder zu finden, das, wenn es der Proposition *A* zugeordnet wird, *A* wahr macht und somit beweist, dass ein Wahrmacher für *A* existiert.

Dies deckt sich mit Kants Lehre, nach der jedes Existenzurteil synthetisch ist.<sup>96</sup> Urteile der von Frege als einzige in Betracht gezogenen Form  $\vdash A$  bzw. *A ist wahr* wären somit allesamt, und zwar aufgrund ihrer Form, synthetische Urteile. Denn diese Form macht nicht explizit, wodurch das Urteil evident wird. Um es sich evident zu machen, muss man – mit Kant gesagt – über das in diesem Urteil Gedachte hinausgehen. Und dies würde wiederum mit Freges Auffassung übereinstimmen, nach der die Unterscheidung analytischer und synthetischer Urteile von der Art der Rechtfertigung für die Urteilsfällung abhängt.

Ich gebe ein Beispiel. Sagen wir, „Im Schlusschor der Bachschen *Matthäuspassion* haben die drei Oberstimmen auf der Eins von Takt 20 einen Vorhalt zu singen“, so wird keine noch so große Anstrengung begrifflicher Analyse dessen, was in diesem Urteil enthalten ist, bestätigen, dass der Takt 20 dieses Stücks diese Aufführungsvorschrift für die Sopran- Alt- und Tenorstimmen beider Chöre enthält. Um sich von seiner Wahrheit zu überzeugen, ist es erforderlich, Partitur, Klavierauszug oder sogar den Autographen anzusehen – oder was sonst als kanonische Beweismethode anerkannt ist –, um festzustellen, dass dort in der Tat ein Achtelvorhalt notiert ist, der eine Ausführungsvorschrift bedeutet. Wir könnten uns natürlich auch nichtkanonischer Verifikationsmethoden bedienen und uns z.B. an die gängige Aufführungspraxis halten. Doch wären wir gerade im Zweifelsfall auf ein kanonisches Verifikationsverfahren

---

hier: 107.

<sup>95</sup> Es ist wichtig zu bemerken, dass der Existenzbegriff, von dem hier Gebrauch gemacht wird, nicht der der Existenzquantifikation, sondern der der Instantiierung ist; vgl. Hermann Weyl, „Über die neue Grundlagenkrise der Mathematik“, *Mathematische Zeitschrift* 10 (1921), 39-79, hier: 54. Der Versuch, die Existenz eines Wahrmachers mittels des Existenzquantors zu interpretieren, würde in einen infiniten Regress führen. Vgl. Sundholm (Anm. 93), 118f.

<sup>96</sup> Vgl. Anm. 30 u. Martin-Löf (Anm. 2), 94.

angewiesen und hätten in den Notentext zu schauen. Unabhängig davon aber ist offenkundig, dass es sich bei dem Urteil um ein synthetisches bzw. ein Erweiterungsurteil handelt. Es kann bestritten werden, ohne damit einen Selbstwiderspruch zu erzeugen.

Betrachten wir nun dagegen als Urteil den gesamten Komplex, der aus der Proposition „Im Schlusschor der Bachschen *Matthäuspassion* haben die drei Oberstimmen auf der Eins von Takt 20 einen Vorhalt zu singen“ und dem ihr zugeordneten Takt 20 des Stücks in der Partitur besteht, so ist dieses Urteil analytisch oder ein Erläuterungsurteil. Denn nun enthält es alles, was nötig ist, um es sich evident zu machen.<sup>97</sup> Wer es bestritte, würde sich in einen Widerspruch verwickeln. Denn er müsste zeigen können, dass er sich zugleich im Besitz eines Beweises für die Wahrheit und eines Beweises für die Falschheit der Proposition befindet. Dann aber würde er einen Beweis für etwas Absurdes besitzen, was unmöglich ist.<sup>98</sup>

In bestimmter Hinsicht umfasst diese Interpretation des Begriffs des analytischen Urteils alle drei Bestimmungen, die Kant nennt. Das Urteil enthält alles in sich, was erforderlich ist, um es sich evident zu machen (1). Es handelt sich um ein Erläuterungsurteil (2). Und es kann nicht ohne Selbstwiderspruch bestritten werden (3).<sup>99</sup> Da wir jedoch, anders als Kant, die aristotelische Urteilsform *S ist P* zugunsten einer analytischen Urteilsform *a ist ein Objekt der Kategorie der Wahrmacher für A*

---

<sup>97</sup> Dieses Urteil erfüllt, was Hans Freudenthal, „Zur intuitionistischen Deutung logischer Formeln“, *Compositio Mathematica* 4 (1937), 112-116, hier: 112, irrtümlich für die „intuitionistisch einwandfrei formulier[te]“ Proposition annimmt: Es enthält „seinen ganzen Beweis“. – Dass Evidenz, obgleich stets Evidenz für jemanden, nichts Privates, sondern etwas Soziales ist, dürfte daraus erhellen, dass sie durch einen korrekten Beweisprozess, d.h. objektiv, nämlich nach den in einer Gemeinschaft geltenden (und sanktionierten) Regeln, herbeigeführt wird. – Unter den Verfechtern intuitionistischer bzw. konstruktiver Ansätze ist eine Debatte darüber entbrannt, ob hier – auf das Beispiel angewandt – (i) die Partitur als Beweisobjekt anzusehen wäre oder dafür nicht vielmehr (ii) auf die gesehene Partitur verwiesen werden müsste. Vgl. u.a. Martin-Löf (Anm. 2), 89, Göran Sundholm, „Proofs as Acts and Proofs as Objects: some Questions for Dag Prawitz“, *Theoria* 64 (1998), 187-216, hier 208f., für (i), u. Dag Prawitz, „Comments on the Papers“, *Theoria* 64 (1998), 283-337, hier: 322, für (ii). – *Prima facie* scheint (i) der realistischere Standpunkt zu sein, während (ii) deutlich antirealistische Züge trägt. Das aber wäre eine Frage des Grades. Doch könnte Variante (ii) gravierende Schwierigkeiten aufwerfen, wenn das Beweisobjekt als etwas Epistemisches aufgefasst würde, so dass es selbst von der Art eines Urteils wäre. Nach den bisher erläuterten Regeln wäre dabei ein Kategorienfehler unterlaufen. Weder der Begriff des Beweisobjekts noch der Begriff der Proposition noch auch der Begriff der Wahrheit der Proposition sind epistemische Begriffe. Epistemisch ist vielmehr der Akt der Demonstration des Urteils, d.h. ein Beweisobjekt zu kennen und es der Proposition zuzuordnen.

<sup>98</sup> Martin-Löf (Anm. 83), 194 demonstriert, wie aus „*Absurdity cannot be known to be true*“ dessen Korollar „*One and the same proposition cannot both be known to be true and be known to be false*“ folgt.

<sup>99</sup> Sundholm (Anm. 50), 60f. hat gezeigt, dass eine Interpretation von Wittgensteins Sätzen der Logik in Martin-Löfs Notation des analytischen Urteils, *a : A*, auch alle fünf Wittgensteinschen Merkmale der Analytizität erfüllt.



oder *a* ist ein Beweis(objekt) für die Proposition *A* oder einfach *a* macht *A* wahr aufgegeben haben, kann Begriffsanalyse im Kantschen Sinn nur noch eine unter anderen Methoden sein, mit der man sich ein Urteil evident machen kann, falls die geurteilte Proposition dies verlangt.

Synthetische Urteile können einer intuitionistischen Analytizitätskonzeption gemäß in analytische Urteile (szs. *a posteriori*) überführt werden, indem ihr Beweisobjekt explizit gemacht wird. Doch gibt es keine Garantie dafür, dass dies gelingt, weil es keine Garantie dafür gibt, dass der Beweisprozess, in dem man sich ein Urteil evident macht, erfolgreich zu einem Ende kommen wird. Synthetische Urteile sind nicht im Vorhinein entscheidbar. Dagegen gilt: Alle vollständig evaluierten Urteile, deren Verifikation explizit gemacht worden ist, sind analytisch. Verzichten wir aber, wie wir es der Bequemlichkeit halber meistens tun, darauf, mit einem Urteil auch dessen Beweis mitzuliefern, so unterdrücken wir an einem analytischen Urteil den Beweis und machen es damit zum synthetischen.<sup>100</sup> Und in diesem Sinne besitzt das analytische Urteil einen konzeptuellen Vorrang vor dem synthetischen.

---

<sup>100</sup> Vgl. Martin-Löf (Anm. 2), 90 u. 97f.